

dem Reich mehrmahlen ausgegangenen scharfen Pönal, Edicten, sondern insbesondere auch in dem sub dato 6. Martii 1714 in dieses Unser Vormundschaftl. Herzogthum und Landen erlassenen weitläuffen Herzogl. Duell, Edict bereits auf das ernstlichste und bey Leibs, Lebens, und andern Straffen verboten. Nachdem aber von Zeit zu Zeit wahrzunehmen gewesen, daß darüber nicht jedesmahlen gehalten, vielmehr schon öfters schnurstraks darwider gehandelt worden, woraus aber nichts als Unruhe, und anderes schädliches Unwesen entstehen können; Und Wir nun demselben länger zuzusehen gnädigst nicht gemeinet seynd, zu dem Ende vor gut und nöthig angesehen haben, daß obbemeldtes Herzogl. Edict vom 6. Martii 1714. wiederum erneuert, und de novo promulgiret werde, jenes auch, wie aus der Anlaage zu ersehen, wirklich geschehen ist. Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest nunmehr nicht nur dich selbst darnach gebührend achten, sondern auch dasselbe zuvorderist zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht unverzüglich aller Orten publiciren, so fort an gewöhnlichen Orten solches affigiren, dessen Verlesung auch nach Maassgab des 16ten Articuls von Zeit zu Zeiten wiederholen, mithin daran seyn, daß dieser zu Herstell. und Befestigung der gemeinen Ruhe und Friedens abzweckenden Verordnung in Zukunft sträglich nachgelebet werden möge. Daran beschiehet Unser Will und Meynung.

Stuttgardt, den 16. Jul. 1738.

